

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

(FMA-FINANZIERUNG: REGELUNG DES STAATSBEITRAGES AB 2024)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 22. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrages	8
3.2 Verlängerung der zeitlichen Befristung des Staatsbeitrages	10
3.3 Verzicht auf Abgaben- und Gebührenerhöhungen.....	10
3.4 Systemwartung.....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	16
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	16
7. Regierungsvorlage	17

ZUSAMMENFASSUNG

Das derzeit geltende Finanzierungsmodell der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein ist im Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) geregelt. Es trat im Jahr 2014 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Staatsgerichtshofes (StGH) in einer umfassend revidierten Form in Kraft und basiert seither auf einer fixen Grundabgabe, einer berechenbaren variablen Zusatzabgabe, Einnahmen aus Gebühren sowie einem befristet festgeschriebenen Staatsbeitrag von maximal CHF 5 Mio. jährlich. Da der Staatsbeitrag befristet (letztmals für die Jahre 2020 bis Ende 2023) vorgesehen wurde, bedarf es im Verlauf des Jahres 2023 einer Abänderung des FMAG, um die Finanzierung der FMA ab dem Jahr 2024 sicherzustellen.

Da das geltende Finanzierungssystem sich bewährt hat, soll daran grundsätzlich festgehalten werden. Das Land Liechtenstein soll sich insbesondere in Anbetracht fehlender Skaleneffekte und zur Sicherung der Trag- und Konkurrenzfähigkeit des Marktes auch in Zukunft mit einem jährlichen Staatsbeitrag an der Finanzierung der FMA beteiligen. Neu soll ein jährlicher Maximalbeitrag in Höhe von CHF 6 Mio. vorgesehen werden.

Auf Erhöhungen bei den Abgaben und Gebühren für die Finanzintermediäre wird in der gegenständlichen Vorlage verzichtet. Nur punktuell werden im Sinne einer "Systemwartung" gewisse Gebühren- oder Abgabentatbestände mit dem bestehenden System bzw. EWR-Vorgaben harmonisiert, konkretisiert bzw. aufwandsabhängig differenziert.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 22. November 2022

LNR 2022-1711

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Finanzierung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein ist in den Art. 28 bis 31 sowie den Anhängen I und II des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) geregelt. Das bestehende Finanzierungsmodell der FMA wurde erstmals im Jahr 2014 in Kraft gesetzt, wobei der Staatsbeitrag befristet von 2014 bis 2016 festgelegt und in der Folge für die Perioden 2017 bis 2019 und zuletzt 2020 bis 2023 verlängert wurde. Dessen Einführung war die Folge einer Reihe von Urteilen des Staatsgerichtshofes (vgl. insbesondere StGH 2012/175), welche die bis dahin vorgesehene Ausgestaltung der Zusatzabgaben, die sich als Residualwert aus den Kosten und den Einnahmen der FMA ergaben (ähnlich dem in der Schweiz vorgesehenen Modell für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)), aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit als verfassungswidrig einstufen.

Das bestehende Finanzierungsmodell sieht vor, dass die FMA sich aus einem Beitrag des Landes, Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen finanziert (Art. 28 FMAG). Der Beitrag des Landes (Staatsbeitrag) ist mit einer maximalen Höhe von CHF 5 Mio. und zeitlich befristet festgesetzt (Art. 29 FMAG). Die Aufsichtsabgabe setzt sich aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt (Art. 30a FMAG). Die Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen sind betragsmässig vernachlässigbar. Die Kosten der FMA werden somit grundsätzlich von den beaufsichtigten Finanzintermediären und vom Land getragen.

Der Staatsbeitrag wurde zuletzt für vier Jahre (2020 bis 2023) festgeschrieben. Der Staatsbeitrag ist innerhalb des vorgesehenen Maximalbetrages von CHF 5 Mio. aber flexibel (in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA) ausgestaltet. Er kann daher auch niedriger ausfallen, was seit Einführung des Finanzierungsmodells 2014 überwiegend der Fall war (nur in den Jahren 2018 und 2019 wurde der volle Staatsbeitrag fällig¹; siehe zur Entwicklung des effektiven Staatsbeitrags und der FMA-Reserven die Tabelle/Grafik in 3.1).

Dies hängt mit der im FMAG vorgesehenen Reservenregelung zusammen. Diese sieht vor, dass die FMA jährlich Reserven zu bilden hat. Bis und mit 2019 war eine Reservehöhe von 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre vorgesehen. Bei der letzten Finanzierungsrunde verpflichtete der Gesetzgeber die FMA, ihre Reserven schrittweise auf 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre zu reduzieren (40% für das Geschäftsjahr 2020, 30% für das Geschäftsjahr 2021, 25% ab dem Geschäftsjahr 2022). Die FMA ist somit verpflichtet, bis zu einer Gesamtreserve von 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre Reserven zu bilden (Art. 30b FMAG). Steigt die Gesamtreserve über die 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre, wird der Überschuss dem Land zugewiesen; de facto erfolgt dabei eine Verrechnung mit dem maximal vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag. Fällt die Gesamtreserve unter 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre, leistet das Land zusätzlich zum Landesbeitrag einen entsprechenden

¹ In den Jahren 2020 und 2021 fiel der Staatsbeitrag insbesondere aufgrund der 2020 eingeführten gesetzlichen Verpflichtung zur Reduktion der Reserven niedriger aus.

Beitrag, um die 10% wieder zu erreichen. Ultima Ratio kommt dem Land damit eine Verpflichtung zur Deckung einer allfälligen Finanzierungslücke der FMA zu.²

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie einleitend erwähnt, wurde der Staatsbeitrag jeweils zeitlich befristet vorgesehen, zuletzt für den Zeitraum 2020 bis 2023 (siehe LGBI. 2019 Nr. 300). Entsprechend bedarf es einer Abänderung des FMAG, insbesondere eine Fortschreibung des Staatsbeitrages, um die Finanzierung der FMA ab dem Jahr 2024 weiterhin sicherzustellen.

In Vorbereitung der gesetzlichen Anpassungen zur Sicherstellung der Finanzierungsperiode 2020-2023 wurde eine Gesamtevaluation des FMA-Finanzierungsmodells durchgeführt. Diese ergab damals, dass sich das seit 2014 bestehende Finanzierungsmodell der FMA bewährt hat, breite Akzeptanz bei den Finanzintermediären geniesst und ein Staatsbeitrag von max. CHF 5 Mio. insbesondere wegen fehlender Skaleneffekte und zur Sicherung der Tragfähigkeit des Marktes notwendig und angemessen ist (siehe auch BuA Nr. 56/2019 und Nr. 89/2019). Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Verlängerung des FMA-Finanzierungsmodells ab 2024 hat die Regierung die damals gewonnenen Erkenntnisse nochmals überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese im Wesentlichen weiterhin Gültigkeit haben. Entsprechend soll grundsätzlich am bestehenden Finanzierungssystem festgehalten werden. Der Staatsbeitrag soll jedoch auf jährlich max. CHF 6 Mio. erhöht werden, um die Finanzierung der FMA für die kommenden Jahre zu sichern.

² Dies ergibt sich aus dem Urteil des StGH vom 25. März 2013 (StGH 2012/175, Erwägung 2.10 der Urteilsbegründung).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrages

Zentraler Schwerpunkt der Vorlage ist die Weiterführung des Staatsbeitrages sowie dessen Erhöhung auf jährlich maximal CHF 6 Mio. Wie bisher soll der Staatsbeitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum (siehe 3.2) und in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA festgeschrieben werden.

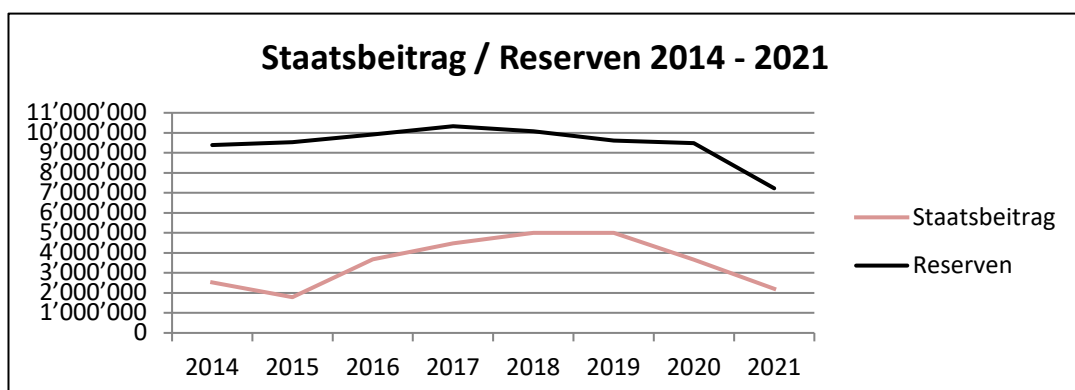
Seit seiner Festschreibung im Jahr 2014 wurde der Staatsbeitrag von jährlich max. CHF 5 Mio. nie erhöht. Die Finanzplanung der FMA für die kommenden Jahre zeigt aus heutiger Sicht, dass die FMA ohne Erhöhung der Erträge spätestens ab dem Jahr 2026 die Mindestreserven nach Art. 30b Abs. 2 FMAG unterschreiten würde. Die FMA-Finanzplanung 2023 bis 2028 sieht einen massvollen Personalausbau als Folge der Übernahme neuer Aufgaben (z.B. künftiges Abwicklungsregime für Versicherungen, Conduct of Business-Aufsicht im Versicherungsbereich, künftige Handelsüberwachung im Märktebereich) bzw. als Massnahme aus dem kürzlich abgeschlossenen Moneyval-Assessment vor. Da das Aufgabenspektrum der FMA stetig zunimmt, die Anforderungen an die IT-Infrastruktur steigen und die aktuellen inflationären Tendenzen auch die FMA treffen, ist der Spielraum für Kostensenkungen beschränkt. Aufgrund der im Rahmen der letzten FMA-Finanzierungsregelung getroffenen Entscheidung, die FMA-Reserven massiv zu reduzieren, kann der zusätzliche Finanzbedarf nicht mit den Reserven abgedeckt werden. Eine Unterschreitung der Mindestreserven nach Art. 30b Abs. 2 FMAG würde bedeuten, dass der Staat ab diesem Zeitpunkt, zusätzlich zum jährlichen Staatsbeitrag, Beiträge zu leisten hätte, bis die Mindestreserve von 10% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre wieder erreicht ist. Aus Sicht der Regierung sollte ein solches Szenario verhindert und stattdessen der Staatsbeitrag um jährlich max. CHF 1 Mio. erhöht werden. Dies hat gegenüber der gesetzlich vorgesehenen „Zuschusspflicht“ des Staates bei einer

Unterschreitung der Mindestreserven den Vorteil der Planbarkeit und Vorhersehbarkeit und es muss nicht mit Nachtragskrediten gearbeitet werden.

Für eine Erhöhung des maximalen jährlichen Staatsbeitrags spricht auch der Umstand, dass der Staat insbesondere in den vergangenen zwei Jahren signifikant (und höher als erwartet³) vom Abbau der FMA-Reserven profitierte. Auch in den Jahren davor wurde der Staatsbeitrag regelmässig nicht vollständig ausgeschöpft. Die Finanzsituation der FMA entwickelte sich in den vergangenen Jahren deutlich besser als im Rahmen der Erarbeitung der letzten FMA-Finanzierungsvorlage im Jahr 2020 erwartet.

Entwicklung des effektiven Staatsbeitrags und der FMA-Reserven 2014-2021:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Effektiver Staatsbeitrag in Mio. CHF	2.5	1.8	3.7	4.5	5.0	5.0	3.7	2.2
Reserven in Mio. CHF	9.4	9.5	9.9	10.3	10.1	9.6	9.5	7.2



³ Siehe BuA Nr. 89/2019, S. 11.

Der Staatsbeitrag soll weiterhin als Maximalbetrag vorgesehen werden. Sollte sich die finanzielle Lage der FMA besser entwickeln als derzeit vorausgesehen, wird der Staatsbeitrag nicht voll ausgeschöpft. Dies ist insbesondere in der gegenwärtigen Phase der wirtschaftlichen Unsicherheit ein Vorteil gegenüber Abgaben- und Gebührenerhöhungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes jedenfalls gelten würden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die von der FMA verhängten Bussen, welche in den letzten zwei Jahren insgesamt beinahe CHF 2 Mio. betrugen, jeweils dem Staate zugutekommen.

3.2 Verlängerung der zeitlichen Befristung des Staatsbeitrages

Hinsichtlich der zeitlichen Befristung des Staatsbeitrages schlägt die Regierung eine Verlängerung von vier auf fünf Jahre vor. Dies erscheint angemessen in Anbetracht des Umstandes, dass sich das bestehende Finanzierungssystem an sich gut etabliert hat und Akzeptanz geniesst und der für die laufende Finanzierungsperiode vorgesehene Reservenabbau abgeschlossen ist. Nicht zuletzt erhöht dies die Planbarkeit und Rechtssicherheit sowohl für die FMA als auch die Finanzintermediäre.

3.3 Verzicht auf Abgaben- und Gebührenerhöhungen

Die Abgaben und Gebühren für Finanzintermediäre wurden seit Schaffung des Finanzierungssystems 2014 im Rahmen der Verlängerung des Staatsbeitrags regelmässig erhöht. Die Regierung schlägt vor, in der gegenständlichen Vorlage auf Abgaben- und Gebührenerhöhungen für die Finanzintermediäre zu verzichten. Wie unter 3.1 ausgeführt, musste der Staatsbeitrag aufgrund der deutlich besser als ursprünglich erwarteten Finanzsituation bei der FMA in den vergangenen Jahren nicht voll ausgeschöpft werden. Die Regierung erachtet es daher als angemessen,

Abgaben und Gebühren im Rahmen der gegenständlichen FMA-Finanzierungsvorlage nicht zu erhöhen. Auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen weltpolitischen und wirtschaftlichen Lage, die mit Unsicherheiten verbunden ist, ist es der Regierung ein Anliegen, Verantwortung für einen stabilen Finanzplatz zu übernehmen und derzeit sowie im Rahmen dieser Vorlage⁴ von zusätzlichen Preissteigerungen für die Marktteilnehmer abzusehen.

3.4 Systemwartung

Die Vorlage wird zum Anlass für eine "Systemwartung" genommen, indem in einigen wenigen Punkten Gebühren- oder Abgabentatbestände mit dem bestehenden System bzw. EWR-Vorgaben harmonisiert, konkretisiert bzw. aufwandsabhängig differenziert werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 29 Abs. 1

Der derzeit vorgesehene Staatsbeitrag an die FMA wurde befristet für die Jahre 2020 bis und mit 2023 mit einem Maximalbetrag von CHF 5 Mio. vorgesehen. Der Staatsbeitrag soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 wiederum gesetzlich festgelegt werden. Der jährliche Maximalbetrag soll CHF 6 Mio. betragen. Der Staatsbeitrag bleibt weiterhin flexibel und in Abhängigkeit von der Höhe der Gesamtreserven der FMA ausgestaltet (siehe Art. 30b FMAG). Hinsichtlich der Dauer der gesetzlichen Regelung hält die Regierung an einer befristeten Lösung fest, schlägt aber eine Verlängerung der Dauer auf fünf Jahre vor. Dies erhöht die Voraussehbarkeit und Planungssicherheit nicht nur für die FMA, sondern insbesondere auch für die Finanzintermediäre. Gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass auch künftig

⁴ Soweit der FMA im Rahmen neuer EWR-relevanter EU-Regulierungsinitiativen neue Aufgaben übertragen werden, muss jeweils spezifisch geprüft werden, inwiefern neue Abgaben- und Gebührentatbestände geschaffen werden müssen.

eine regelmässige Überprüfung des maximal vorgesehenen Staatsbeitrages stattfinden wird.

Zu Anhang 1 (Gebührensätze)

Abschnitt F Bst. a Unterbst. cc (neu)

Das Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 sieht die Rechtsfigur des Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit vor. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sind natürliche oder juristische Personen, mit Ausnahme von Banken und Wertpapierfirmen (denen dieser Status nicht offensteht), welche die Versicherungsvertriebstätigkeit als Nebentätigkeit gegen Vergütung aufnehmen oder ausüben (nähere Bestimmungen sind in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 VersVertG geregelt). Typischerweise wären dies in Liechtenstein beispielsweise Garagisten. Im Hinblick auf die untergeordnete, lediglich akzessorische Funktion des Versicherungsvertriebs bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit und das im Vergleich zu hauptberuflichen Versicherungsvermittlern deutlich reduzierte Risikoprofil sehen das VersVertG und die dazu erlassene Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 auch entsprechende Erleichterungen für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit vor (z.B. bezüglich berufliche Qualifikation, guter Leumund, Höhe der Berufshaftpflichtversicherung, reduzierte Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Weiterbildungserfordernisse).

Für die FMA ist die Erteilung einer Bewilligung für einen Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit mit einem deutlich geringeren Prüfaufwand verbunden als bei einem Bewilligungsverfahren für hauptberufliche Versicherungsvermittler. Um diese aufwandsbezogene Differenzierung zwischen der Bewilligungserteilung für hauptberufliche Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit angemessen zu berücksichtigen, sollen die Gebührensätze in Anhang 1 Abschnitt F Bst. a insofern angepasst werden, als für die Bewilligungserteilung an

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit neu eine reduzierte Gebühr von 500 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt, vorgesehen wird.

Abschnitt I Ziff. 5 Bst. i und k

In Abschnitt I (Andere Finanzintermediäre) wird betreffend Art. 180a-Personen ein neuer Gebührentatbestand (Bst. i) aufgenommen und der bisher in Bst. i vorgesehene Gebührenauffangtatbestand neu als Bst. k aufgeführt.

Der neu eingefügte Bst. i betrifft Fälle, in denen ein Bewilligungsinhaber die Aktivierung einer ruhenden Bewilligung nach Art. 180a PGR beantragt. Darüber entscheidet die FMA mittels Verfügung. Mangels eigenem Gebührentatbestand findet darauf der derzeit in Bst. i vorgesehene Gebührenauffangtatbestand Anwendung, welcher je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung eine Gebühr zwischen 1 000 und 10 000 Franken vorsieht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bearbeitung eines Aktivierungsantrags i.d.R. nicht sehr aufwendig oder komplex ist, soll hierfür neu ein eigener Gebührentatbestand mit einer niedrigeren Gebühr in Höhe von 500 Franken vorgesehen werden.

Zu Anhang 2 (Aufsichtsabgaben)

Kapitel II Überschrift

Der Bereich "Wertpapiere und Märkte" in der FMA wurde per 1. April 2022 in "Asset Management und Märkte" umbenannt. Die Überschrift von Kapitel II wird dem entsprechend angepasst ("Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte").

Kapitel II Abschnitt D

Die Verordnung (EU) 2017/1991 vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum ist im EWR seit dem 1. August 2022 anwendbar und bringt eine Änderung in Bezug auf

das Aufsichtsabgabenregime für ausländische EuVECAs (Europäische Risikokapitalfonds) und EuSEFs (Europäische Fonds für soziales Unternehmertum) mit sich.

Die Verordnung (EU) 2017/1991 normiert in ihrem Art. 16 Abs. 2, dass die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten den Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds hinsichtlich des Vertriebs ihrer qualifizierten Risikokapitalfonds keine Anforderungen oder Verwaltungsverfahren auferlegen und keine vorherige Genehmigung des Vertriebs verlangen dürfen. Zu solchen Anforderungen oder Verwaltungsverfahren gehören gemäss der Verordnung auch Gebühren und andere Abgaben.

Gleiches gilt betreffend den EuSEFs. Auch hier ist die obengenannte Verordnung massgebend. Sie sieht eine Änderung des Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 vor, wonach die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten den Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum hinsichtlich des Vertriebs ihrer qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum keine Anforderungen oder Verwaltungsverfahren auferlegen und keine vorherige Genehmigung des Vertriebs verlangen darf. Zu solchen Anforderungen und Verwaltungsverfahren gehören auch Gebühren und andere Abgaben.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass die FMA keine Aufsichtsabgaben für ausländische EuVECAs und EuSEFs mehr erheben darf. Entsprechend sind die Verweise auf EuVECAs und EuSEFs aus Kapitel II Abschnitt D im Anhang 2 zu streichen.

Kapitel II Abschnitt F Ziff. 4, Abschnitt G Ziff. 4 sowie Abschnitt H Ziff. 4

Die jeweiligen Ziff. 4 der Abschnitte F (Administratoren nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)), G (Vertriebsträger nach dem AIFMG) und H (Risikomanager nach dem AIFMG) des Kapitels II Anhang 2 sieht in Bezug auf die Zusatzabgabe bei neu zugelassenen Administratoren/Vertriebs-trägern/Risikomanagern, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst (sprich: bei unterjährigen Bewilligungen), für die den letzten zwölf Monaten

vorangehenden Monate eine pro rata temporis-Erhebung vor. Daraus resultiert, dass je kürzer das erste Geschäftsjahr, desto tiefer der prozentuale Anteil der Zusatzabgabe am Nettoumsatzerlös. Da aber die Zusatzabgabe (0,5% des Nettoumsatzerlöses) auf einer Erfolgsgrösse (Nettoumsatzerlös) basiert, müsste ihr prozentualer Anteil systematisch immer gleich hoch sein, ungeachtet der Länge des Geschäftsjahres und des Anstieges des Nettoumsatzerlöses.

Zusatzabgabe Dauer Geschäftsjahr	Monate		
	6	12	18
Nettoumsatzerlös	500'000.00	1'000'000.00	1'500'000.00
Abgabesatz	0.50%	0.50%	0.50%
Zusatzabgabe	2'500.00	5'000.00	7'500.00
Zusatzabgabe pro rate temporis	1'250.00	5'000.00	11'250.00
Zusatzabgabe in % zum Nettoumsatzerlös	0.25%	0.50%	0.75%
zu tiefe (-), zu hohe (+)	-1'250.00	-	3'750.00
Belastung			

Im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung⁵, soll in Anhang 2 Kapitel II Abschnitt F, Abschnitt G sowie Abschnitt H in den jeweiligen Ziff. 4 der Satz ergänzt werden, dass der Nettoumsatzerlös für die Bemessung der Zusatzabgabe annualisiert werden soll, falls sich dieser nicht auf ein ganzes Jahr oder auf mehr als ein ganzes Jahr bezieht. Mit der Annualisierung der Erfolgsgrösse ist sichergestellt, dass der prozentuale Anteil immer 0,5% beträgt.

Kapitel III Abschnitt C Ziff. 1 Bst. c (neu)

Wie oben zu Anhang 1 Abschnitt F Bst. a ausgeführt, sieht das VersVertG die Rechtsfigur des Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit vor, bei welchem der Versicherungsvertrieb eine lediglich akzessorische Bedeutung hat und mit einem deutlich reduzierten Risikoprofil einhergeht. Für die FMA bedeutet dies in der laufenden Beaufsichtigung einen geringeren Aufwand bzw. ist bei risikobasierter

⁵ Bereits heute so in Anhang 2 des FMAG vorgesehen ist dies bspw. in Kapitel I Abschnitt B Ziff. 7 oder Kapitel IV Abschnitt C Ziff. 5.

Aufsichtswahrnehmung eine intensivierte Aufsichtswahrnehmung bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit weniger wahrscheinlich als bei hauptberuflichen Versicherungsvermittlern. Um diese aufwandsbezogene Differenzierung zwischen der Aufsicht über hauptberufliche Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit angemessen zu berücksichtigen, soll Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 1 insofern angepasst werden, als für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit neu eine reduzierte Aufsichtsabgabe von 250 Franken für juristische und 125 Franken für natürliche Personen vorgesehen wird.

Zu II. Inkrafttreten

Die gegenständliche Vorlage soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten, um die nahtlose Weiterführung der FMA-Finanzierung zu sichern.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 1

1) Das Land leistet der FMA vorbehaltlich Art. 30b für die Jahre 2024 bis 2028 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 6 Millionen Franken.

Anhang 1

Abschnitt F Bst. a Unterbst. cc (neu) sowie Abschnitt I Ziff. 5 Bst. i und k

**F. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und
Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvertrieb)**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvertriebsgesetz beträgt für:

- a) die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs und die Eintragung in das Register:
- cc) bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt: 500 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt.

I. Andere Finanzintermediäre

- 5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt für:
 - i) die Aktivierung einer ruhenden Bewilligung: 500 Franken;
 - k) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis i vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2

Kapitel II Überschrift und Abschnitt D, Abschnitt F Ziff. 4, Abschnitt G Ziff. 4, Abschnitt H Ziff. 4 sowie Kapitel III Abschnitt C Ziff. 1 Bst. c (neu)

II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte

D. Ausländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) und Geldmarktfonds (MMF) als AIF

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) AIF, ELTIF und MMF ohne Teilfonds: 1 250 Franken;
- b) AIF, ELTIF und MMF mit Teilfonds: nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 250 Franken je Teilfonds.

F. Administratoren nach dem AIFMG

- 4. Bei neu zugelassenen Administratoren, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Nettoumsatzerlöses des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante

Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

G. Vertriebsträger nach dem AIFMG

4. Bei neu zugelassenen Vertriebsträgern, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Nettoumsatzerlöses des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

H. Risikomanager nach dem AIFMG

4. Bei neu zugelassenen Risikomanagern, deren erstes Geschäftsjahr mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis des Nettoumsatzerlöses des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

III. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

C. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvermittler)

1. Die Grundabgabe für Versicherungsvermittler beträgt pro Jahr für:
 - c) Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit: 250 Franken bei juristischen Personen und 125 Franken bei natürlichen Personen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.